Die

„Allgemeine Zeitung“

über die

kgl. Universitätsbibliothek Würzburg.

Eine Entgegnung

von

J. B. Stamminger,
k. Bibliothekar.

Würzburg 1867.
Druck und Verlag der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung.

11850.c.37
10.

Die

„Allgemeine Zeitung“

über die

kgl. Universitätsbibliothek Würzburg.

Eine Entgegnung

von

J. B. Stamminger,
k. Bibliothekar.

Würzburg 1867.
Druck und Verlag der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Die „Allgemeine Zeitung".

„Vos sed non vobis mellificatis apes!" — Nicht vergeblich stelle ich diese Worte Virgils an die Spitze. Gelten sie doch in einem besonderen Maße jenen, denen ihr Beruf die Verwaltung einer öffentlichen Bibliothek anvertraut. Die Erfüllung ihrer Aufgabe, wenn sie anders gewissenhaft ergriffen wird, fordert eine beständige Selbstverläugnung. Um die schriftstellerische Thätigkeit Anderer zu fördern, ist es nöthig, auf die eigne zu verzichten. Im günstigsten Falle können sie jene immer spärliche Zeit für sich verwenden, welche ihnen die Arbeit für Andre übrig gelassen hat. In welcher Weise ihnen hie und da vergolten wird, davon werden diese wenigen Blätter ein Beispiel erzählen.

Die Beilage Nr. 104 und 105 der „Allgemeinen Zeitung" vom 14. und 15. April d. Js. brachte gegen die Würzburger Universitätsbibliothek einen Artikel, der, von Einigen, um vielleicht alte oder neue Niederlagen zu rächen, zusammengestückt, von der Redaktion mit folgender Note eingeführt worden war:

> Wir hatten Bedenken getragen, den oben veröffentlichten Mittheilungen und Klagen in diesen Blättern Raum zu geben, und hielten es für Pflicht, vorher anderweitige Erkundigungen aus competenten Quellen einzuziehen. Wir halten es jetzt ebenso für Pflicht zu bekennen, daß diese Quellen die obigen Ausführungen lediglich bestätigen und noch

Digitized by Google

viel schärfere Klagen zu Tage fördern. „Alles, was Sie von Klagen hören mögen", schreibt man uns, „steht noch weit hinter der Wahrheit zurück", und „haarsträubende Details" werden uns in Aussicht gestellt.
D. Red.

Ob die alte für Bedienstete der Universität noch in Geltung stehende Eidesformel des Fürstbischofs Julius: „Alles zu Nutzen und Nichts zu Schaden der Universität" auf der einen Seite bewahrt, ob auf der andern der Dankbarkeit gegen den Staat wegen besonders gewährter Unterstützung damit, daß man eine seiner Anstalten zu bemakeln suchte, die gebührende Rechnung geworden ist — diese Fragen lasse ich jetzt bei Seite, um zur Geschichte zurückzukehren. Wäre jener Angriff von irgend einem Winkelblatte ausgegangen, ich hätte mich wie in früheren ähnlichen Fällen an das Vorbild des Stifters unsrer Hochschule erinnert, der die Gewohnheit hatte, die gegen ihn geschleuderten nicht wenigen Schmähschriften gleichsam als Trophäen an seinen Hausaltar zu hängen. Da es aber die „Allgemeine Zeitung", mithin das erste Blatt Süddeutschlands war, welches als Placattafel diente, glaubte ich, daß Stillschweigen nicht am Platze sei, indem es in diesem Falle nicht als Verachtung, sondern als Schwäche gedeutet werden könnte. Deshalb sandte ich auf meine alleinige Verantwortung am 20. April der Redaktion eine Erwiederung, woraufhin in Nr. 113 des Hauptblattes vom 23. April Nachfolgendes zu lesen war:

* Würzburg. Gegen den Aufsatz über die k. Universitätsbibliothek in Würzburg (Nr. 104 u. 105 der Allg. Ztg.) — der, obgleich durch mehrere Stimmen unterstützt, uns selbst etwas stark gefärbt erschien, so daß wir einen Theil strichen — ist uns von Herrn Bibliothekar J. B. Stamminger eine Erwiederung zugekommen. Wir werden sie pflichtgemäß bringen, bitten aber wegen Stoffgedränges um kurze Nachsicht. Red. d. Allg. Ztg.

Der Wortlaut dieser Ankündigung hat etwas Befremdendes. Die Redaktion sagt, daß ihr der Artikel selbst „etwas stark gefärbt erschien", weshalb sie einen Theil gestrichen. Hält man dies mit der oben gegebenen Einführungsnote, wie mit dem Eifer zusam-

Digitized by Google

men, womit sie sich in weitern durch nichts abgenöthigten Anmerkungen an die Würzburger Bibliothek hängt, so liegt der Gedanke nahe, daß sie nicht nur die Farbe nicht verdünnt, sondern ihr noch eine starke Dosis zugesetzt. Doch genug! Die Redaktion hatte also am 23. ihren Lesern die eingesandte Entgegnung versprochen — an mich aber schrieb sie am 25. folgenden Brief, dem mein Manuscript beigelegt war:

> Geehrtester Herr Bibliothekar! Wie in Nr. 113 der Allg. Ztg. angezeigt, sind wir ebenso bereit wie verpflichtet, eine Erwiederung auf den Artikel über die Würzburger Universitätsbibliothek abzudrucken; aber der bezügliche Paragraph des Preßgesetzes lautet dahin: die Verbindlichkeit gebe nur auf eine Entgegnung, die das Raum-Maß des Angriffs nicht überschreitet. Leider ist das aber bei der von Ew. Wohlg. eingesandten Entgegnung der Fall, so zwar, daß sie nicht weniger als sechs Spalten unserer Zeitung füllen würde, und dies in einer Zeit wie die jetzige, wo wir ohnehin unter dem ärgsten Stoffgedränge leiden. Der Angriffsartikel füllt nur etwa 3½ Spalten, und auf dieses Maß bitten wir hiemit Ew. Wohlg. auch Ihre Antwort zu beschränken, was um so leichter thunlich sein wird, als dieselbe, unseres Erachtens sehr Vieles für den Streitpunkt selbst ziemlich unerhebliches Beiwerk enthält. Nach dieser Kürzung soll der Artikel sogleich erscheinen.
>
> Einen zweiten Artikel von dem Angreifer der Bibliotheks-Handhabung, der so eben eingelaufen ist, schicken wir mit Protest zurück, und ich beklage sehr, daß ich, aus Nachgiebigkeit gegen dritte Personen, auch nur den ersten Artikel aufgenommen habe; denn in dieser Zeit gibt es für die Allg. Ztg. Wichtigeres zu thun, als eine Localangelegenheit der Universität Würzburg zu erörtern.
>
> Hochachtungsvoll ergebenst
> Red. der Allg. Ztg.
> (Dr. A. J. Altenhöfer.)
>
> Augsburg, 25. April 67.

Auch dieser Brief verdient in mehrfacher Hinsicht einige Aufmerksamkeit.

Zuerst, weil er die zwei Tage zuvor öffentlich gegebene Zusage wieder aufhebt, was nicht erst des Beweises bedarf.

Dann wegen des Grundes, der hiefür geltend gemacht wird. Die Redaktion beruft sich auf die Bestimmung des Preßgesetzes,

Digitized by Google

nach welcher die Abwehr den Raum des Angriffes nicht überschreiten darf, wie dies bei meiner Erwiederung der Fall. Ich habe nicht nöthig, mit diesem Paragraphen zu rechten, obwohl sich leicht denken läßt, daß in einer Zeile Vorwürfe erhoben werden können, zu deren Abwehr eine Seite nicht genügt. Ich sage vielmehr, daß ich dieses Gesetz für mich gar nicht anrufen konnte, und daß es sich eben aus diesem Grunde auch nicht gegen mich kehren ließ. Die Redaktion kann nach den geltenden Bestimmungen nur von dem beleidigten Theile zur Aufnahme einer Erwiederung gezwungen werden. Nun war aber in dem fraglichen Artikel wohl die Bibliothek angegriffen, meiner Person hingegen mit keinem Worte gedacht. Für mich zu entgegnen war ich nicht veranlaßt, für die Bibliothek amtlich aufzutreten, war ich nicht befugt, weil die Anstalt nur von ihrem Vorstande vertreten werden kann. Wenn man will, handelte da die Redaktion sogar großmüthig gegen mich, indem sie mir eine Abwehr nach dem Raume des Angriffs zugestand, wozu sie nach positiven Gesetzen nicht verpflichtet war. Allein ich danke nicht dafür, daß man mir das Wenige, was man in einer Hinsicht nicht schuldig war, als ein Almosen zuwerfen wollte, um mir das Mehr, zu dem man in anderer Rücksicht sich verpflichtet wußte, vorenthalten zu können. Was mich zu der fraglichen Einsendung bewegte, war etwas ganz anderes als der Hinblick auf das Preßgesetz. Ich dachte an das altdeutsche Sprüchwort:

„Eines Mannes Rede ist keine Rede,
Man soll sie hören alle beede" —

Dieses Wort, so sagte ich mir, kann eine Zeitung, die so stark den deutschen Standpunkt betont, unmöglich verläugnen. Die Redaktion hatte die Diskussion eröffnet, sie konnte sie nicht schließen, ohne dem anderen Theile eben so bereitwillig Gelegenheit, sich zu äußern, gegeben zu haben. Sie war dazu um so mehr verpflichtet, als sie sonst sich selbst mit dem Einsender des Angriffes identificiren und zur Partei herabsinken würde. Aus diesem Grunde war ich berechtigt, die Aufnahme meiner Entgegnung mit Sicherheit zu erwarten.

Digitized by Google

Was noch drittens an jenem Schreiben bemerkt zu werden verdient, ist die Entschuldigung wegen der Aufnahme des gegnerischen Artikels. Aus der geheimnißvollen Larve der Berufung auf eine „competente Quelle" entpuppt sich da auf einmal eine „Nachgiebigkeit gegen dritte Personen"! Und als habe sie gefühlt, wie gravirend diese Entschuldigung sei, macht die Redaktion ein schnelles Ende. Sie schwingt sich auf das hohe Roß ihres Berufes, in Weltgeschichte zu machen, verabschiedet sich kurz mit den Worten „es gebe für sie Wichtigeres zu thun, als eine Localangelegenheit der Universität Würzburg zu erörtern" — und läßt uns kaum Zeit, ihr das höfliche Bedauern, daß ihr diese Einsicht so spät gekommen, auszudrücken. Gewiß! hätte die Redaktion nur den Schluß ihres Schreibens gedruckt — ich würde mit Vergnügen auf jede weitere Entgegnung verzichtet haben.

Nachdem dieser Brief der Würzburger Bibliothek in freundlichster Weise die Thüre gewiesen hatte, war es mein erster Entschluß, nicht zum zweitenmale zu kommen, indem jeder, der nicht jeglichen Selbstgefühles baar ist, keinen mehr belästigen wird, wenn er von diesem erfuhr, daß er Wichtigeres zu thun habe, als sich mit dessen Angelegenheit zu beschäftigen. Allein ich überwand mich und zwar im Interesse der Bibliothek, die wünschen mußte, dort sich vertheidigt zu finden, wo sie angegriffen ward. So erhielt denn von mir die Redaktion ein weiteres Schreiben, das ihr meine Anschauung in folgender Weise auseinandersetzte:

> Verehrliche Redaktion! So eben von einer kleinen Reise zurückgekehrt, fand ich Ihr werthes Schreiben vor. Ich habe auf dasselbe Folgendes zu antworten. Der ganze Tenor meiner Erwiederung, wie der Umstand, daß ich mich in meinem Begleitschreiben ausdrücklich der Anrufung des Preßgesetzes begeben, schließen den Charakter einer amtlichen Berichtigung aus. Eine solche würde auch kaum erfolgen, indem die k. Bibliothek, sollte sie gezwungen werden, gegen einen Angriff der Presse amtlich vorzugehen, sich nicht auf eine einfache Berichtigung beschränken wird.
>
> Meine Erwartung ging darum auch nicht auf einen Paragraphen des Preßgesetzes, sondern sie baute auf Ihr natürliches Billigkeitsgefühl,

Digitized by Google

daß es mir ebenso bereitwillig das Wort zur Abwehr geben werde, als es solches dem Angriff zugestanden hat. Daß dieses wegen einiger Zeilen mehr oder weniger — denn der Raumunterschied von 3½ und über 6 Spalten dürfte wohl zu hoch angegeben sein — nicht mit mir markten und feilschen werde, glaubte ich nach Ihrer Erklärung in Nr. 113 sicher annehmen zu dürfen.

Es bleibt mir nun die Wahl, Sie nochmals zu ersuchen, die Entgegnung, in der jedes Wort seine Beziehung auf die Anklage hat, wie sie ist, alsbald zu veröffentlichen, was ich hiemit ergebenst gethan haben will; oder solche, im Falle abermaliger Ablehnung als selbständige Schrift erscheinen zu lassen. Sind Sie zu dem Ersteren geneigt, so werde ich nicht verfehlen, auf Ihre Zusage, die ich mir umgehend erbitte, den Artikel wieder zu senden; im gegentheiligen Falle aber werden Sie wenigstens den Abdruck der Anlage zur Aufklärung Ihrer geehrten Leser in Betreff Ihrer Anzeige in Nr. 113 nicht abweisen wollen.

Hochachtungsvoll ergebenst

J. B. Stamminger, Bibliothekar.

Würzburg, 30. April 1867.

Die Redaktion blieb sich treu, indem sie die dem Schreiben angebogene Beilage in Nr. 123 des Hauptblattes vom 3. Mai brachte und solche mit einer Note begleitete. Der Wortlaut beider ist folgender:

Erklärung. Nachdem die verehrl. Redaktion der Allg. Ztg. den Unterzeichneten brieflich benachrichtigt hat, daß sie die in Nr. 113 gegebene Zusage, die von demselben in Betreff des Aufsatzes über die Würzb. Univ.-Bibliothek (Beil. Nr. 104 u. 105) ihr zugegangene Erwiederung pflichtgemäß bringen*) zu wollen, erst dann erfüllen könne, wenn die fragliche Entgegnung um ein Merkliches gekürzt werde, so sieht er sich, da eine solche Kürzung die Abwehr nur schwächen würde, gezwungen, diese Vertheidigung demnächst selbständig zu veröffentlichen.

Würzburg, 30. April 1861.

J. B. Stamminger, k. Bibliothekar.

---

*) Dazu waren wir, an sich und im Hinblick auf das bayer. Preßgesetz, bereit, hatten aber, weil die Abwehr über sechs Spalten unsres Blattes gefüllt haben würde — während der (von uns selbstgekürzte) Angriff nur etwas über 3½ Spalten füllte — den Hrn. Verfasser um eigene Kürzung auf ungefähr die gleiche Länge; — ein Gesuch, das in einer Periode, wie die jetzige, von Seiten der Redaktion eines politischen Blattes gewiß nicht unbillig erscheinen konnte. Zudem schien uns die Erwiederung mancherlei für die Streitfrage ziemlich unwesentliches stilistisches Beiwerk zu enthalten. Indes-

Digitized by Google

sen der Herr Verfasser ist darüber anderer Ansicht, und so müssen wir uns schon auf obige Ankündigung eines Separatabdruckes seiner Abwehr beschränken, nur bemerkend, daß darin die in der Allgem. Ztg. erhobenen Beschwerden über die Handhabung der Würzburger Bibliothek den Studierenden gegenüber als durchgehends grundlos bezeichnet sind. Eine zweite Einsendung des Beschwerdeführers schicken wir diesem sogleich mit Verwahrung zurück, ihn an die Würzburger Presse als das für solche Details über eine Würzb. Bibliothek geeignetere Organ verweisend.

Red. d. Allg. Ztg.

Mich über diese Kritik meiner durch den Augenblick bedingten Entgegnung zu äußern, ist jetzt um so weniger nöthig, als der in der Erklärung angekündigte Sonderdruck derselben, wie er unten unverändert gegeben, Jeden in den Stand setzt, sich selbst sein Urtheil zu bilden.

So eigen indessen auch das von der Redaktion eingehaltene Verfahren, so hat es mich doch nicht im Geringsten überrascht. Im Gegentheile ich habe es mir vorausgesagt. Kaum hatte ich nämlich die Beilagen 104 u. 105 der Allg. Ztg. vom 14/15. April durchlesen, so fiel mir auch Nr. 16 der „Grenzboten" vom 12. April in die Hände. Es geht eben oft so. Ein Verwandtes ruft das sich Verwandte. Wie ich aufschlug, leuchtete mir folgendes in gesperrter Schrift entgegen: „Nachschrift. Zur Kritik des Redactionswesens der Augsburger Allgemeinen Zeitung." Es war dies ein Anhang zu einem Aufsatze des Hofrathes und Oberbibliothekars A. Schöll in Weimar: „Zur Kritik des göthe'schen Textes", der sich über Michael Bernays' Buch „Ueber Kritik und Geschichte des göthe'schen Textes. Berlin. S. Dümmler. 1866." erging. Der Titel lockte. Ich las und las — ein vollkommenes praesagium mihi futurorum. Doch die Geschichte, die hier gegeben wird, bietet der Parallelen zu viele mit der von mir erzählten, als daß es nicht ergötzen sollte, ein wenig dabei zu verweilen.

Hr. Hofrath Schöll berichtet nämlich in seiner „Nachschrift" daß er den ihr in den „Grenzboten" vorgesetzten Artikel bereits am 10. Januar an die Redaktion der Allg. Ztg. gesandt mit dem Bemerken, er müsse es für angemessen erachten, daß die Allg. Ztg. welche eine vernichtende Kritik aus der Feder H. Düntzer's über dasselbe Buch zuvor gebracht „auch der altera pars das Wort gebe"

Digitized by Google

und dies um so mehr, da es im Interesse der Cotta'schen Buchhandlung liege, die von ihr veranstaltete Ausgabe von Göthe's ausgewählten Schriften nach Bernays' Textherstellung nicht im Voraus verdächtigen zu lassen; finde sich jedoch die Redaktion nicht in der Lage, dem zu entsprechen, so erbitte er das Manuscript umgehend zurück. — Man sieht, Hr. Schöll griff seine Sache gerade so an, wie ich die meine anfangen wollte. — Nach drei Wochen war weder das Eine noch das Andere geschehen. Auf gestellte Anfrage erklärte die Redaktion, nichts empfangen zu haben, doch Hr. Schöll hatte seine Sendung recommandirt und bereits die Bescheinigung ihres Eingangs in Händen — eine Vorsicht, die auch ich angewendet und die man niemals versäumen sollte —. Er schrieb also, „sie müsse sein Manuscript haben, und könnte es sogleich setzen lassen, wie sie ihm, wenn er ihr den Brouillon senden wolle, angeboten, falls es „nicht gar zu prolix" (sic) sei". Herr Oberbibliothekar Schöll, inzwischen verreist, — auch hierin sollte ich sein Doppelgänger werden — erhielt nun zwei Schreiben von Hrn. Red. Altenhöfer; das eine vom 12. Febr. theilte mit, der Einlauf des Manuscripts sei erst „nachträglich durch die Zeitungsexpedition bestätigt worden"; das andre vom 21. Februar erkannte an, „daß die scharfe Antikritik zwar vollkommen berechtigt wäre, doch legten alte Beziehungen den Wunsch der Schonung D.'s nahe." — Vielleicht erkennt der Leser hierin eine andre Art der „Nachgiebigkeit gegen dritte Personen". — „Könne er", hieß es am Schlusse, „sich zu den gewünschten ‚Milderungen' — von mir verlangte man „Kürzungen" — „nicht entschließen, so wolle man in Gottes Namen den Aufsatz unverändert drucken und in einer Note Hrn. D. das Blatt zu einer Replik offen halten; doch müsse derselbe erst in Stuttgart vorgelegt werden, weil es eine alte Bedingung der Cotta'schen Verlagshandlung sei, daß sie von jeder Besprechung Cotta'schen Verlags in der Allg. Ztg. zuvor Einsicht erhalte." — Ob mein unschuldiger Artikel nicht auch vorher zu einer Art von Oberredaktion gewandert, kann und darf ich aus den bloßen Umständen, daß die Remission desselben zwei Tage nach jener ersten Erklärung und im Widerspruch mit ihr

Digitized by Google

erfolgte, wie, daß hinlänglich Zeit zu einem solchen Wege gegeben, nicht behaupten. — Die Erwiederung des Einsenders auf dieses Schreiben war ablehnend wie die meine. „Ich erklärte ihm, daß ich nichts an meinem Aufsatze ändere, da die Rügen in demselben bare Prädicirungen von Thatsachen seien; Milderung im Ausdruck zu verlangen, sei eine Redaktion nicht berechtigt, welche die unwahren moralischen Rügen, durch welche diese Antikritik veranlaßt worden, ungemildert veröffentlicht habe, Herrn Düntzer die Replik offen zu halten, stehe der Redaktion frei. Der Censur der Cottaschen Buchhandlung jedoch gedächte ich meinen Aufsatz nicht zu unterwerfen und wenn derselbe nicht sofort unverändert abgedruckt werden könne, so fordere ich aufs Neue die Rücksendung." Diese erfolgte denn auch unter dem 28. Febr. mit einem Schreiben, dem ich einige Hauptstellen entnehme: „Es hat Ihnen beliebt, heißt es, uns in einem Tone de haut en bas zu haranguiren, zu welchem Ihnen klärlich jede Berechtigung fehlt. Schlagen Sie diesen Ton, wenn Sie ihn für geschmackvoll halten, etwa gegen Ihren Bibliothekdiener an, oder gegen Ihren Stiefelputzer, aber nicht gegen uns." — Ein Bibliotheksdiener und ein Stiefelputzer sind also Personen, welche beleidigt werden dürfen. Warum auch nicht? Eines Abends spuckte in dem Theater zu Berlin der türkische Gesandte von seiner Loge in das Parterre. Man bedeutete ihm, daß dieses sich nicht mit den dortigen Sitten vertrage. „Ah! ist Pöbel!" erwiderte der Gesandte und spuckte nochmals. „Ihren Göthe-Artikel", fährt der Brief weiter, „hatten wir nicht verlangt, so waren Sie auch nicht befugt, die alsbaldige Aufnahme desselben zu commandiren; abgesehen davon, daß für die Aufgabe einer politischen Zeitung literarisch-kritische Fragen, so wichtig sie auch an sich sind, nur secundäre Wichtigkeit haben." — Die Redaktion hat copia verborum; an mich schrieb sie: „sie habe Wichtigeres zu thun, als die Localangelegenheiten einer Würzburger Bibliothek zu erörtern." „Daß wir Herrn Professor Düntzer", schließt sie, „was auch seine schriftstellerischen Sünden sein mögen, Rücksichten alter Verbindung schulden, ist einfach menschliches Anstandsgefühl;

Digitized by Google

und ebenso ist es wohl bei jeder Verlagshandlung der Welt herkömmlich, daß sie voraus zu wissen wünscht, was in einer Zeitung, die sie druckt, über ihre andern Verlagsartikel gesagt wird, oder gesagt werden soll. Die Herren Eigenthümer unseres Instituts also, denen ich Ihren Artikel verlegte, sind der Aufnahme desselben *entgegen* und hiernach schließen wir denselben zurück..."

Warum übrigens Hr. Hofr. Schöll nicht an das Urtheil der Cotta'schen Buchhandlung appelliren wollte, erklärt er uns mit wenigen Worten. Nachdem er die Erfahrung schon früher gemacht, daß bei der Red. d. A. Ztg. eingesandte Anzeigen und Berichtigungen einfach in den Papierkorb geworfen zu werden Gefahr liefen, — ich würde diese Erfahrungen durch eine noch ungedruckte Geschichte, die zudem auch eine Bibliothek betraf, vermehren, wäre mir nicht schon unter der Hand die Geschichte meines Artikels fast so umfangreich als dieser selbst geworden — wandte er sich in seltenen Fällen, in denen er die Spalten dieser Zeitung sich geöffnet wünschte, an den nun verstorbenen Herrn v. Cotta selbst. Als er dies nun für eine Besprechung von „Hebbels Nibelungen" that, ward ihm der Bescheid, die Mittheilung derselben in der Allg. Ztg. würde eine Rücksichtslosigkeit gegen Geibel sein, dessen von Cotta verlegte Dichtung gleichen Gegenstandes nicht so ausführlich — mein Gegner hatte auch nur $3\frac{1}{2}$ Spalten und ich wollte deren über 6 — in der Allg. Ztg. beurtheilt worden. Und als er eine kurze Anzeige des „dramatischen Scherzes von Schiller" anbot, ward die Aufnahme für unmöglich erklärt, „weil der Verleger dieses Schiller-Anekdoton sich früherhin gegen die Cotta'sche Verlagshandlung vergangen." Fürwahr ein glückliches Publikum, das nur das lesen darf, was ihm die „alten Beziehungen" und die Cotta'sche Verlagshandlung erlauben. Versteht ihr jetzt jene neidigen Seitenblicke auf die römische Indercongregation? Sie sollte eben auch das nicht thun, daß sie öftere Eingriffe in das Monopol der Cotta'schen Firma unternimmt. — Durfte nach diesen

Digitized by Google

Vorgängen das Wagniß unternommen werden, ein Buch in der Allg. Ztg. zu vertheidigen, das gerade in ihr angegriffen war und zudem nicht aus dem Stuttgarter Verlage stammte?

Hr. Oberbibl. Schöll zog es darum vor, diese seine Antikritik in den „Grenzboten" an die Oeffentlichkeit zu bringen, — und ich, das ist das letzte Glied der langen Kette von Aehnlichkeiten, gebe die meinige als Sonderdruck. Doch ich darf nicht ungerecht sein, da ich in Manchem eine glimpflichere Behandlung erfuhr, die, wenn ich mich nicht täusche, wahrscheinlich auf Rechnung des bayerischen Partikularismus fällt, der selbst noch aus der „Allgemeinen" hie und da versteckt hervorlugt und den gebornen Bayern dem Ausländer gegenüber bevorzugen wollte.

Wenn ich aber der ähnlichen Behandlung im Voraus gewiß sein konnte, warum habe ich mich derselben ausgesetzt? Es ist für mich immer eine verführerische Sache, da wo ich das Experiment für einen Satz selbsten machen kann, dies auch zu thun. Die Probe gelang und ich weiß jetzt aus eigener Erfahrung, daß, wenn man die öffentliche Meinung das öffentliche Gewissen nennt, man ihr nicht jene öffentliche Meinung, wie sie die „Allgemeine" macht, deren Namen ich durch Vorstehendes weder verkürzen noch verlängern will, substituiren darf, indem diese zunächst nur der Ausdruck einer besondern Art von „Redaktionsgewissen" ist. Für dieses aber scheinen die „leges mere poenales", als deren erstes wahrscheinlich das bayer. Preßgesetz angenommen wird, nicht nur unzweifelhaft, sondern auch die allein gültigen zu sein.

Zum Schlusse noch eine Geschichte, die während meiner Universitätsjahre in der hiesigen Bibliothek sich ereignet hat.

In der Bibliothek war ein deutsches Privatrecht — von Gerber oder Gengler — angelangt und wurde, weil gerade im Lesesaale stark benützt, den Studierenden zur Ausleihe versagt. „Es ist auch nicht recht, daß man solche Bücher nicht ausleiht"

Digitized by Google

ſagte ein Studierender und ging. Ungefähr eine Viertelſtunde ſpäter wurde das Buch im Leſeſaale begehrt und von dem Bedienſteten, dem die Geſchichte noch im Kopfe klang, als ausgeliehen bezeichnet. „Es iſt auch nicht recht, daß man ſolche Bücher ausleiht“ ſagte der Studirende und ging. Wenn nun die beiden unzufriedenen Bibliotheksgäſte ihre Geſchichte zu Papier und an die Allgemeine Zeitung gebracht hätten, für welches dieſer „haarſträubenden Details“, da man beide unmöglich zugleich drucken konnte, hätten ſich die „competente Quelle“, die „dritten Perſonen“ oder die Redaktion der Allg. Ztg. entſchieden?

Digitized by Google

II.

Die kgl. Universitätsbibliothek Würzburg.

In Nr. 104 und 105 der Beilage zur „Allgem. Zeitung" vom 14/15. April wurden unter obiger Aufschrift eine Reihe von Beschwerden veröffentlicht, welche die Leitung einer der hervorragendsten Anstalten Bayerns in einer Weise angreifen, ganz geeignet, bei Kundigen Entrüstung, bei Unkundigen Erstaunen zu erwecken. Diese Gefühle steigern sich, bedenkt man, daß diese Leitung in die Hände eines Mannes gegeben, dessen weit über die Grenzen unseres Vaterlandes reichender Ruf gerade in diesem seinen Fache, wie dessen Rechtlichkeitssinn selbst von seinen Feinden nicht bestritten wird. Die verehrl. Redaction mochte der Verantwortlichkeit für diese Anklagen sich wohl bewußt sein, weshalb sie es für nöthig erachtete, sich dieselben auf anderem Wege bestätigen zu lassen. Wirklich fand sich eine „competente Quelle", die solche nicht nur bekräftigte, sondern sogar überbot.

Ich lasse es dahin gestellt sein, ob auf diese Weise für jene Auslassungen ein größerer Schein von Wahrheit gewonnen wurde — für mich ist dieses Verfahren nichts weiter als der Versuch, eine Anonymität durch eine andere verdecken zu wollen. Voraussichtlich wird der k. Oberbibliothekar diesen Angriffen dasselbe Schweigen wie ähnlichen früheren entgegensetzen, denn er trägt nun einmal für derlei Ergüsse einen sehr dichten Regenmantel, an dem schon Vieles abgeflossen ist, ohne daß er sich hätte durchwei-

Digitized by Google

chen lassen. Ich hingegen muß zu meiner Beschämung gestehen, daß ich nicht immer stark und hoch genug bin, um jeden Gegner verachten zu können. Darum kann ich mir es nicht versagen, jenen kleinen — dieser Ausdruck steht hier in buchstäblichem und bildlichem Sinne — namenlosen Fouquier Tinville, der seine Leute so gerne unblutiger Weise abthun möchte, ein wenig in das Examen zu nehmen. Daß ich dabei mindestens dieselbe Competenz, wie jene unbekannte „Quelle" beanspruchen darf, wird man mir wohl zugestehen. Die Abwehr wird sich genau der Folge der Angriffe anpassen und sich nur da eine Abweichung erlauben, wo die etwas schadhafte Logik des Anklägers einer Ausbesserung bedarf.

Vor Allem zieht die „Erneuerte Bibliotheksordnung vom J. 1850" die Aufmerksamkeit des Verfassers auf sich. Schon darin, daß er immer mit besonderer Betonung diese „Erneuerte Bibliotheksordnung" anführt, daß er ferner von Mißständen spricht, die seit fast zwei Decennien herrschend sind, liegt ein doppeltes Mißverständniß, indem er anzunehmen scheint, daß jene Ordnung in dem Sinne ein novum sei, in welchem sie für ihn wenigstens ein inauditum ist; sodann, daß die traurigen Mißstände erst mit ihr beginnen. Beide sind aber älteren Datums. Die fragliche Bibliotheksordnung ist keine andere, als die von je an der hiesigen Hochschule gültig war, die aber nicht immer zur gewissenhaften Ausführung kam. Davon schreiben sich die traurigen Mißstände älterer Art her, die der Verfasser nicht kennt oder vielleicht auch nicht kennen will. Gerade vor jenen zwei Decennien nämlich liegt jene goldene Zeit, in welcher man so weit von Engherzigkeit entfernt war, daß die Bücher der Universität in den Kasernenzimmern auflagen, oder weite Reisen nach dem Norden machten, um von dortigen Antiquaren um schweres Geld zurückgekauft zu werden, oder auch von der Polizei in großer Anzahl in einem gewissen Zimmer gefunden wurden, über dessen Thüre die classische Firma: „Bücher-Verkeilanstalt" in großen Buchstaben prangte. Die Bibliothek weiß genau, wie viele Hunderte von Bänden in einem Werthe von mehreren tausend Gulden ihr abhanden kamen und

Digitized by Google

bis heute war es ihr noch nicht möglich, einzelne derselben zu ersetzen, was bei manchen auch wohl niemals der Fall sein dürfte. Daß durch diese Angaben keine Persönlichkeit irgendwie angegriffen werden soll, als jene, über welche das Gericht ein „Schuldig" sprach, brauche ich nicht besonders hervorzuheben. Damals klagten die Studirenden nicht — wahrscheinlich weil die Wissenschaft in Folge der so gehandhabten Ordnung blühte und Werke von monumentaler Bedeutung zu Tage gefördert wurden. Aber es klagten die akademischen Lehrer und Behörden und zwar so nachdrucksam, daß der Senat mit dem früheren Bibliothekar und damaligen Stadtpfarrer in Arnstein, Dr. A. Ruland, in Unterhandlung trat, die mit der Uebernahme des Oberbibliothekariates von Seite des Letzteren und der Wiederherstellung der Bibliotheksordnung ihren Abschluß fanden. Das ist nun „die Erneuerte Bibliotheksordnung v. J. 1850." Man sieht, schon die Erzählung ihrer Geschichte enthält ihre Berechtigung.

Aber fiel man nicht aus einem Extrem in das andere, indem man von einer maßlosen Nachgiebigkeit zu einer noch maßloseren Strenge überging? Das Folgende wird lehren, ob die seit zwei Decennien bestehenden Mißstände — wenn solche wirklich vorhanden — jenen obengerügten gegenüber, welche die Erneuerung der Ordnung zur Folge hatten, gewichtig genug sind, von dieser wieder abzugehen. Es ist bemerkenswerth, daß die erste derartige Klage von der Frau eines Artillerie-Regimentsschneiders ausgegangen ist, die sich beschwerte, jetzt kein Buch mehr zu erhalten, da sie doch früher „ganze Körbe" voll deutscher Literatur bekommen hatte. Ihr schlossen sich Verschiedene verwandten Standes an, die nicht begreifen konnten, daß eine Universitäts-Bibliothek zunächst die Anstalt einer Corporation und nicht eine wohlfeile Leih-Bibliothek für Jedermann ohne Ausnahme sei. Diesen folgten einzelne Studirende. Man beschwert sich, daß die Leseordnung wohl von den Rechten der Bibliothekare aber nicht oder doch nur unbestimmt von deren Pflichten handle. Die Leseordnung ist eben nur eine Anweisung für die Leser; die Verhaltungsmaßregeln für die Verleiher bilden den Gegenstand einer eignen Instruktion, die

Digitized by Google

eben diesen in die Hand gegeben wird. Man spricht von einer weitgehenden Furcht vor dem eventuellen Verlust eines Buches und daraus hervorgehender belästigender Umständlichkeit und geschraubtem Pedantismus — warum hat aber auch die Bibliothek, wie jenes Attribut, das in seinem Etat eine bestimmte Summe ansetzt: „für zu zerbrechende Gläser", nicht einen ähnlichen Posten: „für zu verlierende oder zu stehlende Bücher", sondern schiebt im Gegentheile jede Haftbarkeit für irgend einen Verlust der Tasche des Oberbibliothekars zu? Je höher eine solche Summe, um so weitherziger könnte man sein. Man schreibt von einer doppelten Caution — es cavirt für jedes Buch ein Professor: an welcher geordneten Universitätsbibliothek ist dem anders? Nicht die Verlässigkeit wird dem Studenten abgesprochen, sondern die Sicherheit der Stiftung wird in das Auge gefaßt — man leiht eben in unserer Zeit nur gegen hinlängliche Quittung.

Doch die Anklage gipfelt in den Bestimmungen der §§. 4 und 7. Ersterer sagt, daß „mehr als ein und das andere Buch, oder mehr als ein und der andere Theil eines größeren Werkes zugleich nicht abgegeben werden kann *); eine Ausnahme hat blos bei schriftlichen Ausarbeitungen, z. B. zur Erlangung einer academischen Würde, statt, in welchen Fällen auch das Aufschlagen der betreffenden Fachcataloge unter erforderlicher Obsorge gestattet werden kann." Letzterer bestimmt, daß „literar. Seltenheiten aller Art **), Wörterbücher, Repertorien, überhaupt Bücher, die

*) Die Note, welche sagt, daß von einem Wörterbuche nur der Bd. A—M abgegeben werde, und für den Fall, daß das N verlangt werde, das A—M zurückzugeben sei, beruht auf vollständiger Unwahrheit. Es wurde nur ein ähnliches Werk und dies nur einmal bandweise in den Lesesaal gegeben, nämlich Stephani thesaurus linguae graecae, und dies darum, weil zugleich im Bibliothekariate einzelne Bände desselben benutzt wurden.

**) Wenn diese Stelle die verehrl. Redaktion an einen Bibliothekar erinnert, der ein Buch wegen seines Einbandes verweigerte, so erinnert diese Bemerkung der Red. mich an einige unserer Prachtbände, welche noch die Spuren der Zähne jener Hunde zeigen, durch die man sie apportiren ließ.

Digitized by Google

zu allgemeinem und beständigem Gebrauche in der Bibliothek vorhanden sein müssen", von der Verleihung ausgenommen sind, so wie selbst die Verabfolgung von „Werken von einem absoluten oder relativen Werth" in den Lesesaal von der Inspektion erschwert oder verweigert werden könne. Für den unbefangenen Beurtheiler ist im §. 4 für die Bedürfnisse der Leser und zwar in seinem ersten Theile für die weitaus zahlreichste Classe derselben hinlängliche, im zweiten für eine besondere Classe dieser volle Rücksicht getragen; während §. 7 hinsichtlich der Kostbarkeiten die Interessen der Anstalt zu wahren sucht, hinsichtlich der encyclopädischen Werke aber nur wieder im Sinne der größeren und allgemeineren Nutzbarkeit der Bibliothek verfügt. Anders zeigen sich diese beiden §§. dem Auge des Verfassers. Er hat bald jeden für sich, bald beide zusammen betrachtet, hat sich auf diese und wieder auf jene Seite gewendet, hat sie jetzt so, dann anders gestellt — endlich ruft er sein εὕρηκα und reibt sich vergnügt die Hände dabei. Er hat es wirklich herausgebracht, daß nicht nur jeder in sich einen Widerspruch enthält, sondern auch beide einander aufheben und wir stehen, wie Buridan's Esel zwischen seinen zwei Heubündeln, zwischen diesen beiden §§., ungewiß, welchen wir anrufen sollen, nicht wie jener, weil beide gleich angenehm duften, sondern weil beide gleich dornigt für uns sind. Er schließt, der §. 7 hebt den §. 4 wieder auf und gibt den Bibliothekaren die Möglichkeit, ein beliebiges Buch statutenmäßig zu verweigern, denn da die Bibliothekare es sein werden, welche die Entscheidung darüber, was literarische Seltenheit sei, für sich in Anspruch nehmen, so ist auch klar, daß der letzte entscheidende Grund über Verabfolgung oder Nichtverabfolgung eines Werkes nicht im Objekt oder im §. 7, sondern in der subjektiven Anschauung der Bibliothekare liegt. Hat der Herr hier nur einen Fehlschluß gemacht oder wollte er einen Trugschluß bilden? Ich zweifle fast, durch die Anführung des abstrakten Denkgesetzes denselben belehren zu können, darum will ich seine Schlußweise in einem concreten Fall wiedergeben und sage: Weil die Richter die Entscheidung über diesen oder jenen Fall in Anspruch nehmen, darum liegt der letzte entscheidende Grund nicht in dem

Digitized by Google

gegebenen Falle oder in §. x des Gesetzes, sondern in der subjektiven Anschauung der Richter. Gesetzt aber auch der Bibliotheksbeamte bezeichnet ein Buch als eine Seltenheit, folgt daraus, daß es absolut verweigert wird? Der §. 7 spricht nur von einer Nichtverabfolgung in den Lesesaal und dies aus guten Gründen, aber er schließt nicht aus, daß ein solches Werk in dem Bibliothekariate unter der Aufsicht des Bibliothekars benützt werden könne. In der That weiß Jeder, der es wissen will, an wen er sich in diesem Falle zu wenden hat, um jedes Buch oder Manuscript gebrauchen zu können. Oder wurden nicht schon die kostbarsten Werke und Handschriften und dies noch in dem letzten Halbjahre auf diesem Wege den Studirenden zur Verfügung gestellt? Man läugne es, wenn man kann. In ganz ähnlicher Weise wird geschlossen, um den §. 4 mit sich selbst in Widerspruch zu bringen. Die Beweisführung lautet einfach: Nachdem die Bibliotheksordnung selbst zugibt, daß einzelne Studirende weitergehende Bedürfnisse haben können, warum gesteht sie das Recht unumschränkter Benützung nicht Allen ohne vorher zu erholende Erlaubniß zu? Da aber der Verfasser trotz alles Wendens und Drehens die Möglichkeit größerer Begünstigungen nicht aus der Ordnung eliminiren kann, so behauptet er kurzweg, diese Möglichkeit sei fast nie zur Wirklichkeit geworden. Diese beiden Paragraphen, sie sind vielmehr die Zwickmühle in der Hand der Bibliothekare: berufst du dich auf den Einen, so schlagen sie dich mit dem Andern und umgekehrt. Und welcher Beweis wird hiefür erbracht? Die Antwort, die dem k. Oberbibliothekar auf das Ersuchen eines Preisbewerbers um größere Vergünstigungen in den Mund gelegt wird, kann schon darum nicht als eine solche gelten, weil die Rücksicht, mit welcher „der originellste Satz" verschwiegen wurde, wohl nicht für diesen, aber wahrscheinlich für den Schreiber genommen wurde. Auch erinnere ich mich nicht an ein derartiges Vorkommniß, wohl aber an ein ähnliches, wo ein Preisbewerber unter mehreren das Ansuchen stellte, man möge ihm vor Allen die vorhandenen Quellen angeben und aushändigen, was bei der dadurch hervorgerufenen Rechtsverletzung gegen die übri-

Digitized by Google

gen Mitbewerber abgeschlagen werden mußte. Thatsachen reden lauter als ein mißdeutetes Wort, und solche sind es, auf die ich mich berufe. Da sagt nun H. Silberschmidt (Darstellung der Pathologie des Kindbettfiebers. Gekrönte Preisschr. Erlangen 1859): „Dieses wäre mir trotz des besten Willens nicht gelungen, hätte mir nicht die hiesige so reich ausgestattete Univ.-Bibliothek mit der größten Bereitwilligkeit ihre Schätze zur Verfügung gestellt und mir dadurch eine möglichst vollständige Benützung der zahlreichen Literatur ermöglicht." Es äußert sich F. J. Stein (Eusebius. Bisch. v. Cäsarea. Eine von der theol. Facult. gekrönte Preisschrift. Würzb. 1859) S. IV: „Deßgleichen fühlt er sich auch verbunden, die zuvorkommende Güte des Hrn. Oberbibl. Dr. Ruland zu Würzburg, welcher den Verfasser mit den ihm nothwendigen Werken hülfreichst unterstützte, öffentlich in rühmlichster Weise anzuerkennen." Es erzählt J. B. Kumpfmüller (De Anastasio Sinaita. Würzb. 1865) p. 2: „Solius mihi copia fuit Bavarici Codicis Graeci 53 ex humanitate et opera spectatissimi .. A. Ruland ..." Es erklärt A. Held (Carey's Socialwissenschaft und das Merkantilsystem. Würzb. 1866) S. VIII: „Trotz der außerordentlich liberalen, höchst dankenswerthen Unterstützung von Seiten der Würzburger Univers.-Bibliothek konnten viele wichtige Werke des 17. und 18. Jahrh. in den wenigen Monaten, die mir zugemessen waren, nicht beigeschafft werden." Und noch vor wenigen Wochen schrieb L. Schneider (Unsterblichkeitslehre des Aristoteles. Passau 1867) S. VI: „Ferner fühle ich mich verpflichtet, den Herren Professoren der philosoph. Fakultät, sowie dem Hrn. Oberbibliothekar Dr. Ruland für alle bewiesene Liebe ergebensten Dank auszusprechen." Diese Zeugnisse lassen sich auf Verlangen leicht vermehren. Freilich ist nicht für jeden das Wort geschrieben: „Qui aquam hauris, fontem corona!" Ich erinnere mich sehr genau des Falles, daß der k. Oberbibliothekar für den Bearbeiter einer Preisfrage mehrere Bücher aus der Hof- und Staatsbibliothek kommen ließ und ihm zum Gebrauche übergab, dieser aber sich nicht entblödete, um die Preisrichter zu täuschen, in der Vorrede zu seiner Arbeit zu schrei-

Digitized by Google

ben, daß er gerade dieſe wichtigen Werke wegen Unzulänglichkeit der Würzburger Bibliothek nicht habe benutzen können. Genug, nach dieſen Thatſachen und den weiteren, daß faſt in jedem Monate bei den verſchiedenſten Bibliotheken um zeitweiſe Verabfolgung von bedeutenden Werken gebeten wird, um allen billigen Anforderungen möglichſt gerecht zu werden, worüber die Ausweiſe vorliegen; daß die Beamten der Bibliothek, wie erſt in dem verfloſſenen Semeſter aus ihren eigenen wie ſonſtigen Privatbibliotheken Bücher in den Leſeſaal gaben, nach dieſen Thatſachen mögen jene Vorwürfe gemeſſen werden.

Am ergötzlichſten iſt aber die Anführung, daß dieſe Bibliotheksordnung und deren Handhabung den Studenten den Beſuch der Bibliothek verleide und ſie zwinge, die nöthigen Bücher zu kaufen und ſich dadurch in Schulden zu ſtürzen. Man las vor dieſer erneuerten Bibliotheksordnung es als beſondere Merkwürdigkeit in einem Würzburger Localblatte, daß die Bibliothek in einem Jahre die namhafte Summe von 2400 Leſern hatte — trotz der jetzt herrſchenden Tyrannei weiſen die Journale für ein einzelnes Semeſter und ſei es das kürzeſte, eine viel höhere Anzahl auf. Man erinnert ſich ferner, daß die Rektorats-Rede vom J. 1855, in der Hr. Profeſſor Dr. Edel einen intereſſanten Ueberblick über den Stand des Privatfleißes der Studirenden gab, es nicht genug beklagen kann, wie wenige Bücher von den Studirenden aus eigenen Mitteln erworben würden und dieſe Klage durch einen Ueberblick der Einkäufe bei hieſigen Buchhändlern begründete. Doch vielleicht ſieht unſer Freund den Zweck einer Univerſitätsbibliothek in einer Bibliotheca pauperum, wie ſolche an Gymnaſien für die egeni und pauperes beſtehen, deren Hauptaufgabe es ſonach wäre, von jedem Compendium 20—30 Exemplare vorräthig zu haben, um ſolche auf Semeſter oder Jahre hinaus verleihen zu können.

Soviel von dem, was gegen die Bibliotheksordnung im Allgemeinen und den k. Oberbibliothekar vorgebracht wurde. Mag dieſer ſich dabei beruhigt fühlen, daß in wirklich maßgebenden Kreiſen die Urtheile etwas geläuterter ſind. Wenn man den Gra-

Digitized by Google

fen Ludwig v. Wertheim wegen seiner juridischen Kenntnisse „des hl. römischen Reiches Lagerbuch" nannte, so läßt sich dieses Lob mutatis mutandis auf ihn übertragen. Gerade an ihrem Oberbibliothekar — ich sage dieses ungescheut, denn es ist zu wahr, um als bloße Schmeichelei gedeutet zu werden, — besitzt die Universitätsbibliothek eine vox viva, um die sie manche andere beneiden dürfte. Und diese Stimme hat sich, so Viele und so Vieles auch schon gefragt, noch Keinem versagt, was eine Anzahl von Männern offen bekennt, deren Werke noch lange gesucht und gelesen werden, wenn schon so manches andere Papier auf den Werth des Fidibus herabgesunken ist.

Gehen wir nun zu dem zweiten Theile der Anklage über, der sich gegen den Lesesaal und die Person des ersten Scriptors richtet.

Es wird da zuerst gerügt, daß der Lesesaal kein Complementum für die Ausleihe sei. Ich frage mich verwundert, wie vor einem solchen Urtheile wohl die englischen und italienischen Bibliotheken bestehen würden, die zum Theil gar keine Ausleihe kennen und ihre Besucher allein auf den Lesesaal verweisen. Wenn das an dem grünen Holze geschieht, wie wird es erst diesem dürren ergehen? Es wird weiter hervorgehoben, daß der Lesesaal nur für periodische Lektüre eingerichtet sei. Wahrscheinlich haben wir also für die nächste Zeit den Vorschlag zu erwarten, denselben ununterbrochen Tag und Nacht offen zu halten, um ein continuirliches Studium zu ermöglichen. Derselbe ist aber auch — man höre — im Winter bis zum Uebermaaße geheizt. Und doch wird er gerade im Winter am meisten besucht; oder will vielleicht der ehrenwerthe Verfasser dies dahin auslegen, daß man ihn als Wärmestube benütze? Wir verwahren uns im Interesse seiner Commilitonen auf das Entschiedenste. „Alle Tage, Stunden ... manche Ferientage, an denen die Bibliothek gleichfalls zu schließen beliebt, sind für sein Studium und seine Arbeit verloren." Und ich habe bisher geglaubt, die Bibliothek stehe noch Wochen lang offen, wenn schon längst alle in die Ferien gegangen und öffne sich wieder Wochen zuvor, bevor die Studirenden aus den Ferien zurückgekehrt.

Digitized by Google

Dabei habe ich immer im Stillen gemurrt, daß die Bibliothek für ihre Beamten sogar die Feiertage aufgehoben, indem sie dieselben, falls ein solcher auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt, zwingt, den Mittwoch, ihren dies academicus, zu opfern.

Haben denn Leute, die solches schreiben, schon einmal verschiedene Bibliotheksordnungen verglichen? Ich zweifle fast. Oder sie haben den einzelnen Vortheil erspäht und nicht die Summe des Gebotenen gegeneinander gehalten, denn sonst müßten sie wissen, daß die Würzburger Bibliothek andern gegenüber, die entweder keine Ausleihe haben, oder den Lesesaal nicht kennen, oder beide auf die kürzeste Zeit beschränken, nicht zu erröthen braucht.*)

Doch auch hier kehrt sich das Hauptgeschütz gegen eine Persönlichkeit und zwar die des ersten Scriptors Dr. J. Ruland, „des Bruders des kgl. Oberbibliothekars". Jawohl: sein „Bruder!" Will es vielleicht dem persönlich haftenden Oberbibliothekar — welche Haftbarkeit statthaben muß — verargt werden, daß er das Vertrauen, welches er gerade in die mit dieser Stelle beauftragten Beamten setzen muß, am sichersten in seinen Bruder setzen zu dürfen glaubte? Das Vertrauen wurde wenigstens gerechtfertigt, denn in den dreizehn Jahren, in welchen der erste Scriptor diente, ging der Bibliothek auch nicht ein Blatt verloren.

Ich überschlage die Parenthese über dessen angeblich zweifelhafte Leistungsfähigkeit, denn ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich unter dem Verfasser keinen Gerichtsarzt vermuthe und wende mich sogleich zu dem eigentlichen Vorwurfe der Obstinacität, den man erhebt. Seit einer Reihe von Jahren habe ich nun verschie-

*) Auf die hämische Bemerkung, „daß die jährlichen Gelder statt für die Bibliothek verwendet zu werden, bei der Bank angelegt würden, diene Folgendes: Da die Rechnungen der Buchhandlungen gewöhnlich erst mit Jahresschluß berichtigt werden, so wird das Geld bis zu dieser Zeit und nicht länger bei der Bank deponirt und die hieraus fließenden Zinsen werden gleichfalls für Bücherankäufe verwendet. Wenn diese Summen ungenützt liegen blieben, dann — was würde, nicht ein Commis, sondern der letzte Lehrjunge von uns sagen?

Digitized by Google

dene Urtheile über den „genannten Herrn“ gehört. Keines derſelben ſprach Verachtung, einzelne ſprachen bitteren Haß, weit mehrere Zuneigung und treue Ergebenheit gegen ihn aus. Ich erwähne von den letzteren nur Einen, der dieſer Freundſchaft ein öffentliches Denkmal ſetzt. Es iſt dies Th. Butry, welcher in ſeiner Diſſert. De veteriore venaesectionis historia. Berl. 1863 in dem prooemium ſagt: „Semestri hiberno superiore, quum humanitate et amicitia cel. Ruland, Dr. med. . . . . mihi copia bibliothecae Wirceburgensis perscrutandae data est . .“ Woher aber dieſe Abneigung Weniger? Ich will offen ſein. Dieſe Wenigen vergeſſen, daß auch der erſte Scriptor ein Beamter iſt, der einige Rückſichten des Anſtandes und der Höflichkeit verlangen darf und betrachten und behandeln den Bibliotheksbedienſteten — ich gebrauche einen Ausdruck Leſſings, der nicht nur Dichter, ſondern auch Bibliothekar war — als „den Stallknecht, der jedem Eſel das Heu vorgeben müſſe.“ Der Beweis, daß dem ſo iſt, liegt in dem Beiſpiele, das der Verfaſſer zu ſeinen Gunſten erzählt, aber beſſer, wie er ſogleich einſehen ſoll, verſchwiegen hätte. Dasſelbe bedarf nur einer aktenmäßigen Berichtigung. Eines Tages, ich glaube, es war derſelbe, von welchem die fraglichen Artikel datiren, trat cand. theol. K. in den Leſeſaal und fragte kurz: „Welche Werke beſitzt die Bibliothek über den Römerbrief?“ Auf die Antwort: „Sie müſſen ein beſtimmtes Verlangen ſtellen!“ folgte die weitere Frage: „Wo ſteht das?“ „In der Leſeordnung“ war die Erwiederung. „So“, gab dieſer zurück, „das iſt dumm!“ Auf die erfolgte Anzeige des Bibliothekariates wurde dem Studirenden von Seite des Senates ein Verweis zu Theil, der, wie wir jetzt glauben müſſen, ſehr geſchmerzt haben mag. Bedarf es eines weiteren Beweiſes, daß einzelne nicht mit jener Beſcheidenheit herantreten, wie ſie ſich mit dem eingeſtandenen Mangel an Literaturkenntniß nothwendig paaren ſollte?

Man ſtößt ſich an dieſem „beſtimmten Verlangen“. Bei einer Taſchenbibliothek kann davon Umgang genommen werden, nicht aber bei einer ſolchen, deren Katalog aus 28 Folianten beſteht, die zu memoriren denn doch nicht den Scriptoren

Digitized by Google

zur Pflicht gemacht werden kann. So gebe man die Kataloge zur freien Benützung her! O, es ist mir, als sollte ich diese Stimme kennen. Sie hat eine wunderbare Aehnlichkeit mit der des Freundes von jenem Herrn, der oben ein so unbestimmtes Verlangen gestellt. Aber hat denn nicht gerade dieser vermöge seiner Eigenschaft als Bearbeiter und — Ehre, wem Ehre gebührt — als gekrönter Bearbeiter einer Preisaufgabe alle Bände derselben eine geraume Zeit hin- und hergeschlagen — bis er nach vergeblicher Mühe dem ersten Scriptor erklärte, das Buch: Sigonius l. c. nicht im Kataloge finden zu können, worauf dieser ihn belehrte, die geheimnißvollen Buchstaben l. c. dürften wohl loco citato, vielleicht auch libro citato bedeuten — derselbe, der die Erklärung der Hieroglyphe Joh. de Turrecremata Tr. de sanguine Christi bei den Bibliothekaren unmittelbar erholen zu müssen glaubte, welches „unnöthige Hin- und Herlaufen" gleichfalls mit dem Aufschlusse abgeschnitten wurde, Tr. heiße Tractatus? Ja selbst die Kataloge in den Händen ist für Manchen die Bibliothek ein Buch mit mehr als sieben Siegeln. — Was will überhaupt das Wort: „Obstinacität" besagen? Es wurde während dieser zwei Decennien ein Buch verweigert, nämlich: „Büchners Kraft und Stoff" und dies, nachdem es von der Staatsregierung verboten. Wer es anders weiß, der sage es anders!

Der Verfasser klagt, daß der derweilige Rektor den Studentenausschuß nur als die principielle, aber nicht als die formelle, noch weniger als die thatsächliche Vertretung der Studentenschaft betrachte*) — ich glaube noch weiter gehen zu sollen und behaupte,

*) Nachträglich, was ich betone, erfahre ich den Wortlaut jener Aeußerung. Demnach drückte sich der Rektor einigen Studirenden gegenüber, die im Namen Anderer bei einer ganz verschiedenen Gelegenheit sprachen, dahin aus, „daß die Satzungen wohl principiell eine Vertretung der Studenten als Ausschuß zuließen, daß er aber die Sprecher weder formell noch thatsächlich als diese Vertretung, sondern nur als die ihrer Wähler betrachten könne." An der Wahl dieser Sprecher hatte sich nämlich nur ein Fünftheil der Studirenden betheiligt. — Den Schluß von der Treue der Wiedergabe dieser Aeußerung auf die

daß der Schreiber dieſer Artikel nach allen drei Rückſichten nicht als der Sprecher der hieſigen Studirenden, denen einſt angehört zu haben, eine meiner freudigſten Erinnerungen iſt, angeſehen werden dürfe. Zwar will er eine noch höhere Vollmacht in der Taſche haben — es haben ſich viele Univerſitätsprofeſſoren gegen die Bibliothek ausgeſprochen — aber das glaube ich erſt dann, wenn die Legitimation zu dieſer Erklärung mir unter die Augen gehalten wird — bis dahin halte ich an dem Worte eines ehrenwerthen Profeſſors feſt: „In der Bibliothek iſt Ordnung — wollte Gott, ſie wäre überall“ und noch mehr, ich halte dieſe Worte als aus den Herzen Aller geſprochen.

Ich habe nun geantwortet auf alle Anklagen, die man vorgebracht. Es liegen aber noch „haarſträubende Details“ — in einer Bibliothek, in welcher das Maximum der Schrecken nur durch die Verweigerung eines Buchs erreicht werden kann — im Hinterhalt. Nun gut! Ich fordere jene „competente Quelle“ dringend auf, mit dieſen unter Nennung ihres Namens hervorzutreten. Wer die Wahrheit will, muß auch den Muth der Wahrheit haben. Wir wollen dann nach ehrlichem deutſchen Brauch unſere Namen prüfen und „wird der Helmb meines Gegners gethailt undt nicht verworffen“, ſo werde ich ihm jederzeit Rede ſtehen. Wird aber nur ein neues „σκιαμαχεῖν“ — ich überſetze: „Im Schatten Fechten“ — beliebt, ſo hat man ſich im Voraus der Antwort begeben.

Das Schwert kreuzt ſich nicht mit dem Dolch.

---

der vorher dem k. Oberbibliothekar in den Mund gelegten Worte iſt leicht zu ziehen.

Digitized by Google

22 AP 68

Digitized by Google